

Liebe Eltern,

die nachfolgenden Erläuterungen des Schulamtes möchte ich Ihnen zur Transparenz im Fragenkomplex „Öffnung und Schließung von Schulen im Rahmen der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes“ direkt weitergeben:

- Maßgeblich sind zwei Rechtsnormen:
 - das Infektionsschutzgesetz (Bundesgesetz), hier §28b
 - die Coronabetreuungsverordnung (des Landes NRW)
 - Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.
 - Die hier relevanten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind aktuell zeitlich begrenzt bis zum [30.06.2021](#).
- Für die Schließung gilt:
 - Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei aufeinander folgenden Tagen** die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von **165**, so ist ab dem **übernächsten Tag** die Durchführung von **Präsenzunterricht untersagt**.
 - Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt in einer Allgemeinverfügung bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt ist.
- Für die Öffnung gilt:
 - Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen** (Mo-Sa) die Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) den Schwellenwert von 165,
so endet die Untersagung der schulischen Nutzungen **mit Beginn des ersten Montags nach dem Tag**, an dem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekannt gemacht hat, dass die Beschränkung des Schulbetriebs für den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Stadt außer Kraft tritt.
 - Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung.

Konkret heißt das für die aktuelle Situation :

- **Frühestens ab Montag, den 10.05.2021**, könn(t)en die Schulen wieder in den Präsenzunterricht (im Wechselmodell) einsteigen.

Wir hoffen, Ihnen hierdurch mehr Planungssicherheit gegeben zu haben.

Mit herzlichen Grüßen
Britta Slupina-Oellers